



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport VBS

Bundesamt für Landestopografie swisstopo

Strategie für den Kataster der öffentlich- rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) für die Jahre 2020–2023

Massnahmenplan

Herausgeber
Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Geodäsie und Eidgenössische Vermessungsdirektion
Seftigenstrasse 264, Postfach
CH-3084 Wabern

Tel. +41 58 469 01 11
Fax +41 58 469 04 59
info@swisstopo.ch
www.swisstopo.ch / www.cadastre.ch

1 Allgemeines zum Massnahmenplan

1.1 Zweck des Massnahmenplanes

Der Bundesrat ist zuständig für die mittel- und langfristige Planung im Bereich ÖREB-Kataster. Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) erlässt, nach Anhörung der Kantone, die Strategie für den ÖREB-Kataster. Diese bildet die Basis für den durch das Bundesamt für Landestopografie swisstopo erlassenen Massnahmenplan.

Gestützt auf die Strategie und den vorliegenden Massnahmenplan erstellen die Kantone ihre Umsetzungspläne. Diese dienen als Grundlage für den Abschluss der vierjährigen Programmvereinbarungen zwischen dem VBS und der für den Kataster verantwortlichen Stelle jedes Kantons.

Die Strategie für den ÖREB-Kataster und der Massnahmenplan decken sich zeitlich mit der Legislaturplanung des Bundesrates. Sie ersetzen die Strategie und den Massnahmenplan für die Jahre 2016–2019. Die Ziele und Massnahmen 2016–2019 wurden überprüft und soweit nötig in aktualisierter Form übernommen.

1.2 Aufbau des Massnahmenplans

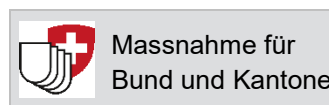
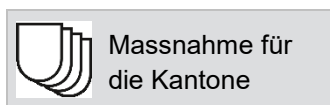
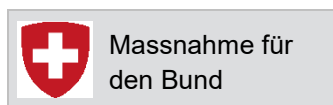
In Anlehnung an die Strategie 2020–2023 ist der Massnahmenplan wie folgt strukturiert:

1. Stossrichtung: Einführung der ÖREB-Themen über die ganze Schweiz
 - A ÖREB-Themen nach Bundesrecht flächendeckend fertigstellen
 - B Den einfachen schweizweiten Zugang fördern
 - C Bekanntheit erhöhen
 - D Evaluation durchführen
2. Stossrichtung: Inhaltliche Erweiterung des ÖREB-Katasters über die ganze Schweiz
 - E Inhalte nach Bundesrecht erweitern
 - F Inhalte nach Kantonsrecht ergänzen
 - G Laufende Änderungen an ÖREB publizieren
 - H ÖREB mit rechtlicher Vorwirkung¹ publizieren
 - I Verwaltungsintern digitale Prozesse unterstützen
 - J Zugang zu gesamtschweizerischen Grundstückinformationen unterstützen
3. Stossrichtung: Punktuelle Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters
 - K Steigerung der Nutzung in der Verwaltung ermöglichen
 - L Neue ÖREB-Themen vorbereiten
 - M Erweiterung mit weiteren Beschränkungen abklären

Verantwortlichkeiten auf Stufe Bund und Kantone

Kantone, die noch nicht über die Flächendeckung verfügen, haben in erster Linie die Massnahmen aus der 1. Stossrichtung umzusetzen. Für Kantone mit erreichter Flächendeckung gelten die Massnahmen ab der 2. Stossrichtung als massgebend.

Die im Rahmen der Strategie 2020–2023 zu ergreifenden Massnahmen sind mit folgenden Symbolen dem Bund, den Kantonen oder beiden zugeordnet.



Die Massnahmen sind, ohne anderslautende Terminangabe, bis Ende 2023 umzusetzen.

¹ Eine rechtliche Vorwirkung besteht dann, wenn gemäss Fachgesetzgebung laufende Änderungen bereits rechtliche Auswirkungen auf das Grundeigentum haben.

2 Massnahmen zu den strategischen Stossrichtungen

Es werden die Massnahmen aufgeführt, die sich aus dem entsprechenden Kapitel der Strategie für den ÖREB-Kataster 2020–2023 ergeben.

1. Stossrichtung: Einführung der ÖREB-Themen über die ganze Schweiz

A ÖREB-Themen nach Bundesrecht flächendeckend fertigstellen

Der ÖREB-Kataster wird in allen Kantonen – das heisst schweizweit und flächendeckend – über alle 17 bisherigen ÖREB-Katasterthemen gemäss Anhang 1 GeolV² fertiggestellt und aktuell gehalten.



A1 Die zuständigen Bundesstellen stellen die Daten ihrer ÖREB-Katasterthemen gemäss Anhang 1 GeolV schweizweit und flächendeckend zentral und tagesaktuell für die Kantone bereit.



A2 Die Kantone bauen den ÖREB-Kataster flächendeckend und über alle 17 bisherigen ÖREB-Katasterthemen gemäss Anhang 1 GeolV in ihrem Kantonsgebiet fertig auf und aktualisieren diesen fortlaufend.



A3 Die Kantone publizieren die ÖREB-Themen in der Zuständigkeit des Bundes innert Tagesfrist.



A4 Die Kantone im Aufbau aktualisieren fortlaufend den Terminplan für den flächendeckenden und termingerechten Aufbau des ÖREB-Katasters (z.B. Anzahl Gemeinden pro Jahr).

B Den einfachen schweizweiten Zugang fördern

Der Zugang zum ÖREB-Kataster erfolgt schweizweit einfach über Grundstück, Adresse oder Koordinaten.



B1 Auf Bundesebene werden alle Portale der Kantone derart vernetzt, dass Benutzerinnen und Benutzer sämtliche ÖREB-Informationen zu einem Grundstück über einen zentralen Zugang www.cadastre.ch/ch einfach beziehen können.



B2 Die Kantone erstellen und betreiben die Dienste ÖREB-Webservice, DATA-Extract, PDF-Auszug sowie das ÖREB-Katasterportal.

C Bekanntheit erhöhen

Der Bekanntheitsgrad des ÖREB-Katasters bei Bevölkerung, Fachkreisen, Politik, Wirtschaft und Verwaltung wird erhöht.

Damit eine neue Dienstleistung – wie dies der ÖREB-Kataster ist – genutzt wird, muss sie bekannt sein. Der ÖREB-Kataster ist in der breiten Öffentlichkeit, in der Wirtschaft und in den nicht unmittelbar betroffenen Verwaltungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden noch zu wenig bekannt. Daher müssen auf allen Ebenen und mit Hilfe aller geeigneten Mittel entsprechende Anstrengungen unternommen werden, um dieses neue Instrument der amtlichen Information über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen bekannter zu machen.

² SR 510.620

Im 2019 wurde ein entsprechendes zielgruppengerechtes Marketing- und Kommunikationskonzept für die schweizweite Einführung des ÖREB-Katasters mit einer entsprechenden Informationskampagne erarbeitet. Die behandelten Zielgruppen sind:

- Immobilienmarkt (Immobilienfirmen, Banken, Versicherungen)
- Bauwesen (Architektur-, Planungs- und Ingenieurbüros, Werke, Bauverwaltungen)
- Orts- und Landschaftsplanung (Raumplanungsbüros, Bauverwaltungen)
- Umweltschutz (Wald, Wasser, Boden)
- Rechtssprechung (Notariate, Anwaltsbüros, juristische Fachpersonen)
- Private (die an Liegenschaften interessiert sind)
- Verwaltungen (Bund, Kanton, Gemeinde)



C1 Mittels einer schweizweiten Informationskampagne ab September 2020 wird der Bekanntheitsgrad des ÖREB-Katasters generell und insbesondere in der breiten Öffentlichkeit erhöht.



C2 swisstopo und die Kantone setzen sich zusätzlich für die Steigerung des Bekanntheitsgrades des ÖREB-Katasters auf allen Ebenen und mit allen zweckdienlichen Mitteln ein.

- Schreiben von Fachbeiträgen für Fachzeitschriften (z.B. «cadastre», «Schweizer Gemeinde», «kommunal magazin», «Jusletter» etc.),
- Verfassen/Nutzen von Medienmitteilungen,
- Einsatz der verschiedenen Kommunikationsmittel.



C3 Die Kantone definieren auf der Grundlage des Marketing- und Kommunikationskonzeptes ihre Marketing- und Kommunikationsmassnahmen zur Einführung und Steigerung des Bekanntheitsgrades des ÖREB-Katasters und setzen diese zwischen September 2020 und Februar 2021 um.

D Evaluation durchführen

Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des ÖREB-Katasters werden evaluiert und die Ergebnisse ausgewiesen.

Nach Abschluss der schweizweiten Einführung des ÖREB-Katasters verfasst das Begleitgremium gemäss den Artikeln 31 und 32 ÖREBKV zuhanden des Parlamentes einen Evaluationsbericht. Die Evaluation basiert auf einer Wiederholung der breiten Umfrage der verschiedenen Zielgruppen von 2017 [Bericht «Einführung des Katasters für öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster): Evaluation der 2. Etappe, Erhebungen 2016/2017 (Nullmessung)»³].



D1 Das Begleitgremium ÖREB-Kataster verfasst bis September 2021 zuhanden des Parlamentes einen Bericht über die Notwendigkeit des ÖREB-Katasters, seine Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit.

³ www.cadastre.ch > Handbuch ÖREB-Kataster > Rechtliches & Publikationen > Publikationen

2. Stossrichtung: Inhaltliche Erweiterung des ÖREB-Katasters über die ganze Schweiz

E Inhalte nach Bundesrecht erweitern

Der ÖREB-Kataster wird in allen Kantonen – das heisst schweizweit und flächendeckend – mit neuen ÖREB-Themen nach Bundesrecht ergänzt.



- E1 Die zuständige Fachstelle des Bundes veröffentlicht folgende ÖREB-Themen für die Integration in die kantonalen ÖREB-Kataster:
- Projektierungszonen Leitungen mit einer Nennspannung von 220 kV oder höher (ID217),
 - Baulinien Starkstromanlagen (ID218).



- E2 Die Kantone integrieren die neuen ÖREB-Themen in alleiniger Zuständigkeit des Bundes in den kantonalen ÖREB-Katasterportalen.



- E3 Die zuständige Fachstelle des Bundes und die Kantone erarbeiten bis spätestens Ende 2020 für den ÖREB-Kataster die Daten- und Darstellungsmodelle:
- Planungszonen (ID76),
 - Waldreservate (ID160),
 - Gewässerraum (ID190).



- E4 Die zuständigen Fachstellen des Bundes veröffentlichen bis spätestens Ende 2020 die Rahmenbedingungen und Grundlagen (Daten- und Darstellungsmodelle) zu den neuen ÖREB-Themen:
- Planungszonen (ID76),
 - Waldreservate (ID160),
 - Gewässerraum (ID190).



- E5 Die Kantone führen in den kantonalen ÖREB-Kataster die folgenden ÖREB-Themen nach Bundesrecht ein:
- Planungszonen (ID76),
 - Waldreservate (ID160),
 - Gewässerraum (ID190).



- E6 Unter der Leitung eines Kantons wird in einem Schwergewichtsprojekt der Bedarf von Wirkungsflächen bei punkt- und linienförmigen ÖREB (z.B. Bau- und Abstandslinien, Naturobjekte) analysiert.

F Inhalte nach Kantonsrecht ergänzen

swisstopo empfiehlt den Kantonen, im ÖREB-Kataster die Bau- und Abstandslinien (wie z.B. Baulinien Kantons- und Gemeindestrassen) aufzuschalten, sofern diese nicht durch andere ÖREB-Themen (z.B. Nutzungsplanung) abgedeckt sind.



- F1 swisstopo erarbeitet zusammen mit den Kantonen (KVS und Fachstellen) und den Fachstellen des Bundes bis Ende 2020 die Empfehlung zu den neuen ÖREB-Themen nach Kantonsrecht.

G Laufende Änderungen an ÖREB publizieren

swisstopo empfiehlt den Kantonen, laufende Änderungen an Objekten im ÖREB-Kataster zu publizieren und den ÖREB-Kataster als Publikationsorgan für einzelne oder alle ÖREB-Themen einzusetzen.



G1 swisstopo erarbeitet unter Mitarbeit der Kantone und den Fachstellen des Bundes die Mindestanforderungen an die Publikation von laufenden Änderungen an ÖREB bis Oktober 2020.



G2 swisstopo erlässt die Mindestanforderungen an die Publikation von laufenden Änderungen an ÖREB bis Ende 2020.



G3 Die zuständigen Fachstellen des Bundes veröffentlichen die laufenden Änderungen an ÖREB frühestens ab 2021.



G4 Die Kantone vollziehen die Weiterentwicklung ihres ÖREB-Katasters, um die laufenden Änderungen an ÖREB gemäss Anforderung des Bundes publizieren zu können.

H ÖREB mit rechtlicher Vorwirkung⁴ publizieren

Rechtliche Vorwirkungen von laufenden Änderungen an ÖREB von Fachstellen des Bundes werden publiziert.



H1 swisstopo erarbeitet unter Mitarbeit der Kantone die Mindestanforderungen an die Publikation der rechtlichen Vorwirkungen in den Katasterausügen bis Oktober 2020.



H2 swisstopo erlässt die Mindestanforderungen an die Publikation der rechtlichen Vorwirkungen in den Katasterausügen bis Ende 2020.



H3 Die zuständigen Fachstellen des Bundes veröffentlichen die rechtlichen Vorwirkungen in ihren Daten frühestens ab 2021.



H4 Die Kantone vollziehen die Weiterentwicklung ihres ÖREB-Katastersystems, um die «rechtliche Vorwirkung» gemäss Anforderung des Bundes publizieren zu können.



H5 Die Kantone publizieren die rechtlichen Vorwirkungen, welche in den Bundesdaten vorhanden sind, innert Tagesfrist.



H6 Es wird den Kantonen empfohlen, die rechtlichen Vorwirkungen, welche in den Kantonsdaten vorhanden sind, innert Tagesfrist zu publizieren.

⁴ Vorwirkung: Eine rechtliche Vorwirkung besteht dann, wenn gemäss Fachgesetzgebung laufende Änderungen bereits rechtliche Auswirkungen auf das Grundeigentum haben.

I Verwaltungsintern digitale Prozesse unterstützen

Die Daten des ÖREB-Katasters unterstützen durchgängig digitale verwaltungsinterne Prozesse. Dies betrifft die Prozesse

- bei der Festlegung von ÖREB (bis zur Zusatzfunktion Publikationsorgan),
- bei deren Anwendung in den Verwaltungen (Baubewilligung und weitere) und
- durch automatisierte maschinelle Schnittstellen mit den Umsystemen.



I1 Der Bund und die Kantone identifizieren die Prozesse, in denen der ÖREB-Kataster eine Relevanz hat.



I2 Der Bund passt unter Einbezug der Kantone die standardisierten Schnittstellen und Dienste für die ÖREB-Katasterdatenintegration in verwaltungsinterne Prozesse an.

J Zugang zu gesamtschweizerischen Grundstückinformationen unterstützen

Der ÖREB-Kataster unterstützt den zentralen Zugang zu gesamtschweizerischen Grundstückinformationen.



J1 Der öffentliche, zentrale und freie Zugang zu Grundstückinformationen mit den entsprechenden Schnittstellen wird durch die zuständigen Fachstellen des Bundes und der Kantone unterstützt.

3. Stossrichtung: Punktuelle Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters

K Steigerung der Nutzung in der Verwaltung ermöglichen

Weitere mögliche Unterstützungen der Verwaltungsprozesse durch den ÖREB-Kataster werden insbesondere verfolgt bei

- der Baubewilligung einschliesslich 3D-Sichten und BIM (Building Information Modelling),
- den Gebäudeversicherungen,
- den Themen Luftraum und Untergrund.



K1 Unter der Leitung eines Kantons werden in Schwergewichtsprojekten die Möglichkeiten zur Unterstützung von digitalen Baubewilligungsprozessen (3D, BIM) sowie zu Themen im Luftraum und im Untergrunde mit ÖREB-Informationen analysiert.



K2 Unter der Leitung eines Kantons werden in einem Schwergewichtsprojekt die Möglichkeiten zur Unterstützung von digitalen Verwaltungsprozessen, z.B. in Zusammenarbeit mit einer Gebäudeversicherung, analysiert.



K3 Unter der Leitung eines Kantons werden in einem Schwergewichtsprojekt der Bedarf sowie die juristischen, organisatorischen und technischen Aspekte analysiert, damit der ÖREB-Kataster den entsprechenden rechtlichen Stellenwert (Rechtsverbindlichkeit) erhält und als amtliches Publikationsorgan gestärkt wird.

L Neue ÖREB-Themen vorbereiten

Die Sachlage um mögliche neue ÖREB-Themen wird genauer abgeklärt.



- L1 swisstopo, in Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen des Bundes und der Kantone, klärt die Sachlage zu folgenden ÖREB-Themen nach Bundesrecht, damit eine Aufnahme in der nächsten Strategieperiode ermöglicht wird:
- Gewässerschutzbereiche (ID130),
 - Schutzbereiche der Rohrleitungen (IDxx)



- L2 swisstopo, zusammen mit den zuständigen Fachstellen des Bundes und der Kantone, analysiert den Geobasisdatenkatalog auf weitere zusätzliche ÖREB-Themen für die nächste Strategie.

M Erweiterung mit weiteren Beschränkungen abklären

Der schweizweite Bedarf für einen Kataster, der zusätzlich generell-abstrakte ÖREB, Einzelverfügungen oder behördenverbindliche Beschränkungen beinhaltet, wird abgeklärt.



- M1 Unter der Leitung eines Kantons wird in einem Schwergewichtsprojekt der konkrete Bedarf für einen Kataster, der behördenverbindliche Beschränkungen beinhaltet, abgeklärt.



- M2 Unter der Leitung eines Kantons wird in Schwergewichtsprojekten geprüft wie die generell-abstrakten ÖREB und Einzelverfügungen im ÖREB-Kataster identifiziert, aufgenommen und publiziert werden könnten.

3 Verantwortlichkeiten

Im Handbuch ÖREB-Kataster für die Fachleute, www.cadastre.ch/oereb, werden die Aufgaben, Zuständigkeiten, Entscheidungskompetenzen und der Informationsfluss im Bereich ÖREB-Kataster für die Stufen Bund, Kanton und Gemeinden (hier sind die kommunalen Fachstellen gemeint) dargestellt und öffentlich zugänglich gemacht. Dies gilt auch für die gültigen Rechtserlasse, die Dokumente zum Vollzug und die Publikationen.

Das Handbuch ist für die Fachleute des ÖREB-Katasters verbindlich und stellt DAS Führungsinstrument bezüglich ÖREB-Kataster dar.

Die nachfolgenden Auszüge aus dem Handbuch schaffen einen Überblick über die Verantwortlichkeiten beim ÖREB-Kataster. Dabei ist zu beachten, dass das Handbuch ein «lebendiges» Führungsinstrument ist, das laufend neuen Gegebenheiten angepasst wird.

3.1 Stufe Bund: Oberaufsicht und strategische Führung

Der Bund legt die strategische Ausrichtung des ÖREB-Katasters fest. Er bestimmt die minimalen Anforderungen an den Kataster bezüglich Organisation, Verwaltung, Harmonisierung, Datenqualität, Methoden und Abläufe.

Die Oberaufsicht über den ÖREB-Kataster obliegt dem Bundesamt für Landestopografie swisstopo. Konkret ist die Eidgenössische Vermessungsdirektion für diese Aufgabe zuständig. swisstopo nimmt die Oberaufsicht wahr, indem sie insbesondere

- die Strategie des ÖREB-Katasters inklusive Massnahmenplan für die geordnete und zielgerichtete Planung, die Realisierung und den Aufbau des ÖREB-Katasters festlegt;
- mehrjährige Programmvereinbarungen mit den Kantonen über die zu erreichenden Ziele und die Zusicherung der entsprechenden Abgeltungen aushandelt;
- Vorschriften erlässt und deren Einhaltung kontrolliert;
- Erfolgskontrollen durchführt.

3.2 Stufe Kanton: Operative Führung

Die Verantwortung für den Aufbau und den Betrieb des ÖREB-Katasters – die operative Führung – obliegt den Kantonen, den sogenannten katasterverantwortlichen Stellen.

Der Kanton regelt die Organisation für die Führung des Katasters und bestimmt die verantwortlichen Organe. Er nimmt die operative Führung wahr, indem er insbesondere

- die personellen, technischen, materiellen und finanziellen Mittel für die Einrichtung, den Betrieb und die Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters bereitstellt;
- von den zuständigen Fachstellen die in den ÖREB-Kataster aufzunehmenden Daten erhält, diese Daten prüft und verwaltet und via kantonales ÖREB-Katasterportal der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt;
- die Bundesvorgaben einhält und kantonsspezifische Ausführungsnormen festlegt;
- jährlich dem Bund Bericht erstattet über den Stand der Umsetzung der vereinbarten Ziele und über die Verwendung der zugewiesenen finanziellen Mittel.

3.3 Im Verbund

Es gibt Aufgaben und Tätigkeiten, die nur im Verbund erfolgreich erfüllt werden können.

Arbeiten koordinieren und Ergebnisse harmonisieren

- Die «ERFA-Gruppen» treffen sich mehrmals jährlich unter der Leitung eines Kantons zu Besprechungen, um die Koordination und die Harmonisierung der Arbeiten zur Einführung, zum Betrieb und zur Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters zu gewährleisten. Als Grundlage findet im «Erfahrungsaustausch Bund–Kantone» mehrmals jährlich der notwendige Informationsaustausch zwischen den Kantonen und dem Bund statt, um die gewünschte Harmonisierung zu gewährleisten.
- CadastreSuisse, die Konferenz der kantonalen Katasterdienste, kann Schwergewichtsprojekte koordinieren, in deren Rahmen kantonsübergreifend spezifische Themen in Zusammenhang mit der Einführung, dem Betrieb und der Weiterentwicklung des ÖREB-Katasters bearbeitet werden. CadastreSuisse koordiniert auch die Aufnahme neuer ÖREB-Themen nach kantonalem Recht und stellt die Umsetzung sicher.
- KKGEO, die Konferenz der Kantonalen Geoinformationsstellen, stellt die Koordination der Tätigkeiten zwischen den Kantonen und Gemeinden für die Daten nach Bundesrecht in der Zuständigkeit der Kantone und der Gemeinden sicher.

Informationsaustausch pflegen

- Für den Wissenstransfer stellt der Bund mit www.cadastre.ch und der Fachzeitschrift «cadastre» zwei Plattformen zu Verfügung. Diese können von allen Verbundmitgliedern aktiv genutzt werden; der Wissenstransfer kann dabei über das rein Fachliche hinausgehen.
- Die öffentlichen Informationsveranstaltungen zum ÖREB-Kataster unterstützen den Wissenstransfer und die Koordination im Verbund und fördern die Bekanntheit des ÖREB-Katasters über die Fachstellen des Verbundes hinaus.
- Die Konferenzen und Workshops von CadastreSuisse stellen weitere wichtige Gefässe für den Informationsaustausch innerhalb des Verbunds dar.

Aus- und Weiterbildung betreiben

Damit der ÖREB-Kataster von möglichst vielen effizient genutzt werden kann, braucht es die Aus- und Weiterbildung von Fachleuten auf allen Ebenen. Von den mit dem ÖREB-Kataster befassten Stellen wird gefordert, sich aktiv in die Weiterbildung einzubringen, und zwar in ihre eigene ebenso wie in diejenige der Personen, die mit ihnen zusammenarbeiten sollen.

4 Gültigkeit und Inkrafttreten

Der vorliegende Massnahmenplan basiert auf der Strategie für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster). Er tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und gilt für vier Jahre.

Wabern,

Bundesamt für Landestopografie swisstopo
Der Direktor

Dr. Fridolin Wicki